

Beschlussvorlage

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze

am 12.12.2022

TOP-Nr.: 11

Gegenstand der Vorlage:

3. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)

Begründung zur Einbringung der Vorlage:

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in den noch bei Gericht anhängigen Beitragsverfahren darauf hingewiesen, dass es die Maßstabsregelung in der Beitragssatzung für unvollständig und damit die Satzung für unwirksam hält, denn sie bietet für die Grundflächen der Recknitztalkaserne keinen vorteilsgerechten Maßstab. Es fehle der Beitragssatzung eine Regelung für die in Tiefe und Breite übergroßen Grundstücksflächen der Kaserne; dies sei nach den Entscheidungen des OVG Greifswald vom 05.11.2019 – 1 L 190/12 und 01.09.2020 – 1 LB 370/18 OVG) erforderlich, weil die Grundstücksflächen innerhalb der Kaserne teilweise als Ortsteil damit dem Innenbereich zugehörig zu beurteilen wären. Eine ausdrückliche Regelung für die seitlich in den Außenbereich übergehende Grundstücksflächen ist in der Beitragssatzung nicht geregelt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des VG Greifswald war dies auch nicht erforderlich. Überdies hält das Verwaltungsgericht die Tiefenbegrenzungsregelung für die Flächen der Kaserne nicht für anwendbar, denn sie grenze nicht an eine Straße, von der aus die Tiefenbegrenzung gemessen werden könne.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Ziel verfolgt, die Maßstabsregelungen entsprechend dem Hinweis des Gerichts anzupassen, so dass die Beitragsbescheide geheilt werden, bevor sie durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden. Eine spätere Neuveranlagung ist hingegen wegen der 20-jährigen Höchstfrist des § 12 Abs. 2 KAG M-V ausgeschlossen.

Erläuterung zu § 4 Abs. 2 e)

Die Änderung beinhaltet die Klarstellung, dass Gebäude im Außenbereich des Grundstücks die Linie der schlichten Tiefenbegrenzung nicht verschieben.

Erläuterung zu § 4 Abs. 2 h)

Mit dieser Norm wird nun ausdrücklich geregelt, dass ein innerhalb eines B-Plangebiets oder im Innenbereich liegendes Grundstück nicht ohne weiteres auch mit einer in den Außenbereich ragenden Teilfläche beitragspflichtig ist. Diese Teilflächen sind grundsätzlich nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen und mit dem besonderen Maßstab der Außenbereichsgrundstücke beitragspflichtig. In den Fällen in denen eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung vorhanden ist, wird diese für die Abgrenzung der Flächen herangezogen, für die der Innenbereichsmaßstab oder der Außenbereichsmaßstab gilt. Die Tiefenbegrenzungslinie bietet ebenfalls eine taugliche Abgrenzung an, die damit einhergehende Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist bei ordnungsgemäßer Ermittlung der ortsüblichen Verhältnisse zulässig. Diese Ermittlung ist 2017 durchgeführt worden. Anders als die Klarstellungs- und Abrundungssatzung greift die Tiefenbegrenzung nur dort, wo der Übergang zum Außenbereich in der Grundstückstiefe erfolgt. Findet der Übergang seitlich statt oder ist die Tiefenbegrenzung mangels angrenzender öffentlicher Straße gar nicht anwendbar (wie vom Verwaltungsgericht für die Recknitztalkaserne angenommen). Dann ist für das betroffene Grundstück konkret festzustellen, wo der Übergang in den Außenbereich stattfindet.

zu § 4 Abs. 3 f)

Nach der bisherigen Regelung sind Außenbereichsgrundstücke mit der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse veranlagt worden. Die Änderung erfasst nun ausdrücklich auch die Außenbe-

reichsteiflächen. Auch dies entspricht dem Verständnis der bisher geltenden Regelungen wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit nun ausdrücklich geregelt.

Änderungen der Beitragskalkulation

Schmutzwasserbeitrag

Nach der überarbeiteten Beitragskalkulation ändert sich die Gesamtbeitragsbemessungsfläche von 3.339.583,00 m² auf 3.388.557,50 m².

Der höchstzulässige Beitragssatz sinkt von 5,46 € auf 5,38 €.

Eine Überschreitung des höchstzulässigen Beitragssatzes ist nicht gegeben. Daher wird der Verbandsversammlung vorgeschlagen, die Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes von 4,60 €/m² auf der Grundlage der aktualisierten Kalkulation zu beschließen.

Seite 2 von 3

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die 3. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsatzung).

Die 3. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsatzung) ist bei der zuständigen Rechtsbehörde anzuzeigen, auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 12.12.2022, dass der Schmutzwasser-Beitragssatz von 4,60 € beibehalten wird.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	22
davon anwesend	:	14 + 1 Vollmacht
Ja- Stimmen	:	14 + 1 Vollmacht
Nein- Stimmen	:	/
Stimmenthaltungen	:	/

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **5/2022**

Bad Sülze, den 12.12.2022

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlagen:

3. Änderungssatzung zur Beitragssatzung
Beitragskalkulation

Überarbeitung Beitragsbemessungsflächen AWZV Marlow-Bad Sülze

Stand: 28.11.2022

Gesamtsummen Beitragsbemessungsflächen in m²	Schmutzwasser		Überarbeitung Fläche 2020 IB V&M	Überarbeitung Fläche 2022 neu	Regenwasser	Überarbeitung Fläche 2020 IB V&M
	3.318.914,00				585.907,00	

	Schmutzwasser	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu	Regenwasser	Regenwasser
Kosten aus Anlagenbestand Ende 2015 in €	29.093.199,29	28.920.480,74	28.920.480,74	28.920.480,74	2.854.317,97	2.854.317,97
Kosten aus Investitionen 2016 in €	16.230,21	16.230,21	16.230,21	16.230,21	18.272,04	18.272,04
beitragsfähige Kosten SW in €	29.109.429,50	28.936.710,95	28.936.710,95	28.936.710,95		
beitragsfähige Kosten RW in €					2.872.590,01	2.872.590,01

	Schmutzwasser	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu	Regenwasser	Regenwasser
Fördermittel/Zuschüsse Dritter in €	10.780.898,44	10.707.732,57	10.707.732,57	10.707.732,57	425.640,96	425.640,96

beitragsfähige Kosten nach Absetzung FM und Zuschüsse Dritter	Schmutzwasser	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu	Regenwasser	Regenwasser
Schmutzwasser in €	18.328.531,06	18.228.978,38	18.228.978,38	18.228.978,38		
Regenwasser in €					2.446.949,05	2.446.949,05

	Schmutzwasser	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu (-3% für Dezentrale)	Schmutzwasser neu	Regenwasser	Regenwasser
Beitragsfähige Kosten in €	18.328.531,06	18.228.978,38	18.228.978,38	18.228.978,38	2.446.949,05	2.446.949,05
Beitragsbemessungsflächen gesamt alt in m²	3.318.914,00	3.318.914,00	3.339.583,00	3.339.583,00	585.907,00	631.682,00
Beitragsbemessungsflächen RTK BS alt in m²				129.907,50		
Beitragsbemessungsflächen RTK BS neu in m²				178.876,00		
Beitragsbemessungsflächen gesamt neu in m²				3.388.557,50		
Beitragsatz (Quotient aus beitragsfähigen Kosten und Beitragsbemessungsfläche) in €/m²	5,52	5,49	5,46	5,38	4,18	3,87
bisheriger Beitragsatz in €/m²	4,60				2,40	

Ermittlung Beitragsflächen Recknitzalkaserne Bad Sülze

Stand: 28.11.2022

Bereich	Grundbuch	Objekt	Fläche in m ²	Faktor	Gesamt in m ²
Innen	Bad Sülze 3834	zusammenhängende Bebauung	93.780,00	1,70	159.426,00
Außen	Bad Sülze 3834	Sporthalle	1.389,00	5,00	6.945,00
Außen	Bad Sülze 3834	Sauna	131,00	5,00	655,00
Außen	Lindholz 156	Gebäude 21	2.370,00	5,00	11.850,00
Gesamt					178.876,00

R:\Anlagenverzeichnis\AWAWZV_Marlow_Bad_Sülze\KBB\Kalkulation_KBB\Voss_Muderack\2016\
4-Beitragsfähige Kosten ausAB_erweitert.xlsx

Bearbeiter:
RA Buder/Hager